

Freiburger Wirtschaftswissenschaftler – Absolventenvereinigung e.V.

Satzung

Fassung vom 15. November 2013

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freiburger Wirtschaftswissenschaftler – Absolventenvereinigung e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.

§ 2: Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Wirtschaftswissenschaften in Forschung und Lehre an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, um auf diese Weise ihre wirtschaftswissenschaftliche Tradition bewusst zu machen und zu erhalten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wissenschaftliche Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen bzw. deren Unterstützung. Der Verein führt auch weitere ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durch.

§ 3: Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endete am 31. Dezember 1989.

§ 5: Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern, studentischen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
 - (a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat oder sich in der Phase der Promotion oder Habilitation an der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg befindet.
 - (b) Fördermitglied kann darüber hinaus jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zwecken des Vereins in besonderer Weise verbunden ist.
 - (c) Zum Ehrenmitglied kann eine natürliche Person ernannt werden, die sich in herausragender Weise um die Belange der Vereinigung der Freiburger Wirtschaftswissenschaftler verdient gemacht hat.
 - (d) Studentisches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die als ordentlicher Student eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg eingeschrieben ist. Mit erfolgreicher Beendigung des Studiums wird die Mitgliedschaft in eine „ordentliche Mitgliedschaft“ gemäß Absatz (a) umgewandelt.
2. Ein Antrag auf Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied, studentisches Mitglied oder als Fördermitglied ist

schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Vorschlag für eine Ehrenmitgliedschaft kann von jedem Mitglied formlos an den Vorstand gerichtet werden. Über den Aufnahmeantrag und den Vorschlag entscheidet der Vorstand

3. Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - (b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verein.
 - (d) bei studentischen Mitgliedern, falls die Bedingungen unter § 5 Abs. 1 (d) nicht mehr erfüllt sind.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
5. Ein Ausschluss aus dem Verein ohne Anhörung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn sich das Vereinsmitglied länger als ein Jahr mit seinem Mitgliedsbeitrag im Zahlungsverzug befindet.

§ 6: Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. das Kuratorium
3. der Beirat
4. die Mitgliederversammlung.

Für besondere Aufgaben im Sinne des § 2 kann die Mitgliederversammlung ein weiteres Organ einsetzen (Gremium).

§ 7: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Sie führen die Vereinsgeschäfte gemeinsam. Die Mitglieder des Vorstands müssen ordentliche Mitglieder sein.
2. Die Vorstandsmitglieder sind befugt, den Verein je einzeln zu vertreten. Die Vertretungsmacht jedes Vorstandsmitglieds ist gegenüber Dritten in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über €10.000,00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
3. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein im Rahmen der Tätigkeit für den Verein auf Fälle der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes beschränkt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 8: Das Kuratorium

Das Kuratorium berät und unterstützt den Verein in seiner langfristigen strategischen Ausrichtung. Über die Zusammensetzung des Kuratoriums entscheidet der Vorstand.

§ 9: Der Beirat

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in strategischen und tagespolitischen Fragen. Der Vorstand kann bis zu acht ordentliche oder Fördermitglieder in den Beirat berufen. Die Berufung gilt jeweils für drei Jahre, eine erneute Berufung ist möglich.

§ 10: Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.
 - (b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.
 - (c) Wahl des Vorstands und der beiden Rechnungsprüfer.
 - (d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - (e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
 - (f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme für Beschlüsse über Satzungsänderungen; hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung notwendig.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.

§ 11: Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. In Sonderfällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds dieses für eine begrenzte Zeit von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags ganz oder teilweise befreien.
2. Falls bei einer Lebensgemeinschaft beide Partner Mitglied sind, erhält einer der Partner 50 % Ermäßigung auf den Mitgliedsbeitrag. Beide Partner werden weiterhin im Mitgliederverzeichnis geführt; Briefpost vom Verein

erhält nur noch der Partner, welcher den vollen Beitrag bezahlt.

3. Die studentischen Mitglieder zahlen für die Dauer ihres Studiums keinen Beitrag.
4. Mitglieder, die ihren Wohnsitz im außereuropäischen Ausland haben bzw. dorthin verlegen, erhalten die Vereinspost grundsätzlich auf elektronischem Weg. Das Mitglied hat jedoch die Möglichkeit, gegen Kostenerstattung die Vereinspost per Briefpost zu beziehen.
5. Neue Mitglieder, die dem Verein nach dem 30. Juni eines Jahres beitreten, beginnen erst im folgenden Kalenderjahr mit der Zahlung des Jahresbeitrags.

§ 12: Beschlüsse des Vorstandes

Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13: Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine privaten und beruflichen Kontaktdaten, das Geburtsdatum, die Jahre der akademischen Abschlüsse und die Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereins-eigenen EDV-System gespeichert und selektiv der passwortgeschützten Online-Mitgliederdatenbank zugeführt. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Nicht-Vereinsmitglieder geschützt.
2. Der Verein verschickt in regelmäßigen Abständen gedruckte Mitgliederverzeichnisse an alle Vereinsmitglieder, um die gegenseitige Kontaktaufnahme der Mitglieder zu ermöglichen. Ebenso können die Mitglieder die Online-Mitgliederdatenbank nutzen, um nach anderen Mitgliedern zu suchen. Die Mitglieder können ihrem Eintrag in Mitgliederverzeichnis und Online-Mitgliederdatenbank jederzeit ganz oder teilweise formlos widersprechen.
3. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste und der Online-Mitgliederdatenbank gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 14: Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die für die Wirtschaftswissenschaften zuständige Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von wirtschaftswissenschaftlicher Forschung und Lehre zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aufgehoben wird oder sein bisheriger Zweck wegfällt.